

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der BUCHHOLZ Maschinen und Pumpen GmbH

I Liefer- und Vertragsgrundlagen

- (1) Die nachstehenden Bedingungen sind Vertragsbestandteil und gelten für Lieferungen und Montagen auf Grund mündlicher oder schriftlicher Bestellung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten, auch hinsichtlich Nebenabreden und späteren Änderungen, ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers werden durch unsere Verkaufsbedingungen im vollen Umfang ersetzt, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich ihrer Geltung zu. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (3) Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

II Angebote

- (1) Alle Angaben in unseren Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtstabellen usw. bringen grundsätzlich nur Annäherungswerte. Es dürfen unsere Angebotunterlagen, Entwürfe, Kostenvorschläge usw. vom Kunden nur in Zusammenhang mit den Lieferverhandlungen bzw. dem Liefervertrag benutzt und weder vervielfältigt noch unseren Wettbewerbern oder Dritten unmittelbar oder mittelbar zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind diese an uns herauszugeben.
- (2) In den Angebotspreisen nicht enthalten und besonders zu vergüten sind alle Sonderleistungen, die durch nachträgliche Änderungen (z.B. auch der Baupläne), den ausdrücklichen Angebotsumfang hinausgehende Ansprüche des Bestellers, besondere statisch bedingte Maßnahmen und/oder Neufassungen gesetzlicher und behördlicher Auflagen und Bestimmungen bis zum Zeitpunkt der Abnahme entstehen. Wir sind nicht verpflichtet, Sonderleistungen ohne gesonderte schriftliche Auftragserteilung durch den Besteller zu erbringen.
- (3) Technische Änderungen, die die Detail-Neufassung von gesetzlichen Bestimmungen, die Umstellung des Produktionsablaufes oder die Detailüberarbeitung der Bauten bleiben uns ausdrücklich vorbehalten.

III Auftragsannahme

- (1) Aufträge sind für uns erst verbindlich und mündliche Nebenabreden erst rechtswirksam, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt worden sind. Nach Auftragsbestätigung und für den Fall bereits begonnener Lieferungen bleibt ein Rücktritt vom Vertrag vorbehalten, wenn eingeholte Kreditauskünfte unbefriedigend sind oder der Anlass besteht, die Erfüllung des Vertrages durch den Besteller als zweifelhaft zu betrachten. Im Falle bereits ausgeführter Leistungen können neben den gesetzlichen Ansprüchen Zurückbehaltungsrechte hinsichtlich erbrachter Leistungen des Bestellers geltend gemacht werden.
- (2) Wir sind berechtigt, Leistungen auch durch Nachauftragnehmer ausführen zu lassen.

IV Preise

- (1) Die Berechnung der Lieferungen erfolgt zu unseren am Liefertrag gültigen Preisen, falls nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart wurde. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“. Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen, sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Wir behalten uns Preisänderungen vor, falls Lieferung oder Leistung mehr als 4 Monate nach Vertragsabschluss erfolgen und sich bis zur Ausführung des Auftrages Rohstoffpreise, Preise von Vorlieferanten, Löhne, Transportkosten, Steuersätze oder sonstige nicht voraussehbare Kosten mit Auswirkung auf die Kalkulation ändern.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend den Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

V Vorauszahlungen

- (1) Bei Lieferung und Montage behalten wir uns eine Vorauszahlung in Höhe des vollen Rechnungsbetrages vor. Auf besondere, schriftliche Vereinbarung legen wir dem Besteller eine befristete Anzahlungsbürgschaft einer unserer Hausbanken vor.
- (2) Vorauszahlungen sind bis zum Beginn der Lieferung und Montage zu begleichen. Ausschlaggebend für die Leistung von Vorauszahlungen ist der Tag der Gutschreibung auf einem unserer Konten.

VI Sicherheitsleistungen

- (1) Wir sind berechtigt, jederzeit nach Vertragsschluss vom Besteller Sicherheit für die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen zu verlangen. Sicherheit kann durch Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts oder Kreditversicherers geleistet werden. Wir haben die Wahl unter den verschiedenen Arten der Sicherheit. Es kann verlangt werden, dass eine Sicherheit durch eine andere ersetzt wird.

VII Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Bei Montageaufträgen behalten wir uns Terminverschiebungen auf Grund höherer Gewalt, schlechter Witterung, krankheitsbedingten Ausfällen von Mitarbeitern oder vergleichbarer Ursachen vor. Bei Terminverschiebungen auf Geheiß des Bestellers verlängert sich die von uns angegebene Lieferzeit je nach Auftragslage um bis zu weitere 8 Wochen.
- (4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendung ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Sofern die Voraussetzungen von Abs. (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (6) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns vertretenden, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Liefervertrag nicht auf einer von uns vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (7) Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (8) Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 v.H., keinesfalls jedoch mehr als 5 v.H. des Lieferwertes.

VIII Abnahme

- (1) Bei Lieferung und Montage findet eine förmliche Abnahme statt. Hierzu ist während der vereinbarten Montagedauer die persönliche Anwesenheit des Bestellers oder eines von ihm schriftlich bevollmächtigten Dritten erforderlich.
- (2) Ist der Besteller oder ein von ihm schriftlich bevollmächtigter Dritter bei der Montage nicht anwesend, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf des letzten Tages der Montagedauer.
- (3) Bei jeglicher Art von Inbenutzungnahme gilt die Abnahme nach Ablauf von 6 Werktagen nach Beginn der Lieferung als erfolgt.
- (4) Lieferungen ohne Montage gelten als abgenommen, wenn uns gegenüber nicht spätestens innerhalb von einem Werktag nach Erhalt die Abnahme schriftlich verweigert wird.

- (5) In jedem Fall darf eine Abnahme nur verweigert werden, wenn ein wesentlicher Mangel die Gebrauchsfähigkeit der Lieferung bzw. des Werkes erheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung auf eine Verursachung durch uns oder unseren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

- (6) Nehmen wir Waren aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, zurück, wird ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 20% des Lieferwertes vereinbart. Ist der Auftrag für den Besteller ein Handelsgeschäft, so erhöht sich der Anspruch um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

- (7) Verweigert der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen die Lieferung und/oder die Montage von Waren, wird ein Schadensersatzanspruch i.H.v. 15% des Lieferwertes vereinbart. Ist der Auftrag für den Besteller ein Handelsgeschäft, so erhöht sich der Anspruch um die jeweils gültige Umsatzsteuer. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

IX Gewährleistung, Haftung, Verjährung

- (1) Mängelansprüche des unternehmerischen Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Sämtliche Mängel sind uns gegenüber schriftlich mitzuteilen. Uns muss die Möglichkeit eingeräumt werden, die Berechtigung der Mängelrüge nachzuprüfen. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Verlangen unverzüglich Fotos der beanstandeten Ware zur Verfügung zu stellen. Abweichungen gegenüber Katalog und Prospektwerbung, welche Qualität und Funktion der Ware nicht wesentlich beeinträchtigen, unterliegen nicht dem Recht der Sachmängelhaftung. Gegen Rostanfälligkeit von galvanisch verzinkten Teilen, wie Schrauben, Muttern usw., leisten wir keine Gewähr. Die von uns hergestellten und zur Verzinkung vorgesehenen Teile werden nach DIN 50975/76 feuerverzinkt.

- (2) 1 Bei Verbrauchergeschäften gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften.

- (2) 2 Für Geschäfte mit Verbrauchern und Unternehmern gilt:

Sollte eine Art der Nacherfüllung aufgrund der gesetzlichen Regelungen von uns verweigert werden können und ist die andere Art der Nacherfüllung wegen der Höhe der Aufwendungen nach §439 Abs. 2 BGB oder § 439 Abs. 3 S. 1 BGB unverhältnismäßig, so wird der Aufwendungsersatz auf den angemessenen Betrag beschränkt. Bei der Bemessung des Betrags ist insbesondere der Wert der Sache in mangelhaftem Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen.

- (2) 3 Wenn der Besteller ein Unternehmer ist, gelten folgende Regelungen:

Soweit eine gebrauchte Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – sechs Monate, für sonstige Ansprüche und Rechte wegen Mängeln ein Jahr. Soweit eine neue oder neu herzustellende Sache Liefergegenstand ist, beträgt die Verjährungsfrist wegen Mängeln – gleich aus welchem Rechtsgrund – einheitlich ein Jahr.

- (2) 4 Die für Schadensersatzansprüche geltenden Verjährungsfristen nach 2.1 gelten für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.

- (2) 5 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten jedoch mit folgender Maßgabe:

2.5.1 Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit der Verkäufer eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen hat.

2.5.2 Die Verjährungsfristen gelten zudem nicht, soweit der Kaufgegenstand ein Bauwerk ist oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwandt wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht [oder soweit es um das dingliche Recht eines Dritten geht, aufgrund dessen die Herausgabe des Kaufgegenstandes verlangt werden kann].

2.5.3 Die Verjährungsfristen gelten für Schadensersatzansprüche zudem nicht bei einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung, im Falle – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bestehender – schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2.6 Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Schadensersatzansprüche mit der Ablieferung. 2.7 Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen unberührt.

2.8 Die vorstehenden Regelungen gelten, soweit sie auch für Schadensersatzansprüche gelten, entsprechend für Schadensersatzansprüche die mit einem Mangel nicht im Zusammenhang stehen.

2.9 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- (3) Bei Fremderzeugnissen sind wir ohne jede sonstige Verpflichtung lediglich zur Abtretung unserer Ansprüche gegen den Vorlieferer verpflichtet. Für Materialmängel haften wir nur insoweit, als wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt den Mangel hätten erkennen müssen.

- (4) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang in Folge fehlerhafter oder nachlässiger Aufstellung, Inbetriebnahme oder Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baumgrundes und chemischer oder elektrischer Einflüsse ohne unser Verschulden entstehen.

- (5) Schaltschema, Betriebsvorschriften, Anweisungen usw. müssen, falls nicht vor Inbetriebnahme übermittelt, angefordert werden.

- (6) Wir haften nicht für Personalunfälle, Betriebsstörungen, sonstige Schäden oder Nachteile, die unseren Besteller oder Dritten aus unseren Lieferungen oder deren Beschaffenheit entstehen. Alle anderen Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung, Schadensersatz wegen Nichterfüllung und Verzuges ausgeschlossen.

- (7) Ein Haftungsausschluss bei Lieferung und Montage für Folgeschäden, z.B. Überflutung bei Rohrbruch oder Ausfallzeiten des Betriebes, gilt als vereinbart.

X Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

XI Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nicht anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Celle Erfüllungsort.

- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Celle. Wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

XII Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.